

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

11. Jahrgang Nr. L 17

20. Januar 1968

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I

Verordnung (EWG) Nr. 70/68 der Kommission vom 19. Januar 1968 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 71/68 der Kommission vom 19. Januar 1968 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2
Verordnung (EWG) Nr. 72/68 der Kommission vom 19. Januar 1968 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4
Verordnung (EWG) Nr. 73/68 der Kommission vom 19. Januar 1968 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	5
Verordnung (EWG) Nr. 74/68 der Kommission vom 19. Januar 1968 zur Festsetzung des Zusatzbetrags für bestimmte Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors . .	6

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 70/68 DER KOMMISSION
vom 19. Januar 1968
zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grob- und Feingriß von Weizen
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung Nr. 246/67/EWG ⁽²⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

In Anbetracht der Angebotspreise und der heutigen
Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis

erhalten hat, müssen die gegenwärtig gültigen Ab-
schöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu die-
ser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a),
b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genann-
ten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen wer-
den in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1968

Für die Kommission

S. L. MANSHOLT

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 138 vom 1. 7. 1967, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Januar 1968 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Rechnungseinheiten pro metrische Tonne
ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	53,68
ex 10.01	Hartweizen	54,13
10.02	Roggen	36,13
10.03	Gerste	35,25
10.04	Hafer	34,66
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	36,13 ⁽¹⁾
10.05 B	Anderer Mais	36,13
10.07 A	Buchweizen	0
ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	24,05
ex 10.07 B	Sorghum und Dari	32,19
ex 10.07 B	Andere	0
11.01 A	Mehl von Weizen oder Spelz	75,80
11.01 B	Mehl von Mengkorn	75,80
ex 11.01 C	Mehl von Roggen	61,00
ex 11.02 A I	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	93,59
ex 11.02 A I	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	81,34

⁽¹⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 71/68 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1968

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Ver-

ordnung Nr. 247/67/EWG ⁽²⁾ und die späteren Verordnungen, durch die sie abgeändert wurde, festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend der dieser Verordnung beigegeführten Tabelle abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67

⁽²⁾ ABl. Nr. 138 vom 1. 7. 1967, S. 8.

Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1968

Für die Kommission

S. L. MANSHOLT

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Januar 1968 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

(RE / metr. t)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		1	2	3	4
ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
ex 10.01	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0,75	0,75	1,15
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0,50	0,50	0,25
ex 10.07 B	Sorghum und Dari	0	0	0	0,25
ex 10.07 B	Andere	0	0	0	0

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
		1	2	3	4	5
ex 11.07 A I (a)	Malz, ungeröstet, aus Weizen, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
ex 11.07 A I (b)	Malz, ungeröstet, aus Weizen, anderes	0	0	0	0	0
ex 11.07 A II (a)	Malz, ungeröstet, aus Gerste, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
ex 11.07 A II (b)	Malz, ungeröstet, aus Gerste, anderes	0	0	0	0	0
ex 11.07 A III (a)	Malz, ungeröstet, anderes, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
ex 11.07 A III (b)	Malz, ungeröstet, anderes, anderes	0	0	0	0	0
ex 11.07 B I	Malz, geröstet, aus Weizen	0	0	0	0	0
ex 11.07 B II	Malz, geröstet, aus Gerste	0	0	0	0	0
ex 11.07 B III	Malz, geröstet, anderes	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 72/68 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1968

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
BerichtigungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide be-
richtet wird, ist durch die Verordnung (EWG)
Nr. 64/68 ⁽²⁾ festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe ist es erforderlich, den zur

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4
der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus fest-
gesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen
sind, wird entsprechend der dieser Verordnung bei-
gefügte Tabelle abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1968

Für die Kommission

S. L. MANSHOLT

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1968, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Januar 1968 zur Änderung der bei der
Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	(RE / metr. t)		
			1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
ex 10.01	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	+ 1,15	+ 3,75
10.03	Gerste	0	0	0	— 2,10
10.04	Hafer	0	0	0	— 1,75
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	—	—	—	—
ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
ex 10.07 B	Sorghum und Dari	0	0	0	0
ex 10.07 B	Andere	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 73/68 DER KOMMISSION
vom 19. Januar 1968
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
 ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des
 Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung
 einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾,
 insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

und in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
 vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung Nr. 463/
 67/EWG ⁽²⁾ festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung Nr. 463/67/
 EWG genannten Vorschriften und Durchführungs-

bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kom-
 mission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung
 der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend
 der Anlage zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verord-
 nung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im An-
 hang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1968

Für die Kommission

S. L. MANSHOLT

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Januar 1968 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01 G) und Sonnen-
 blumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01 G) (in RE/100 kg), anwendbar ab 22. Januar 1968

	Raps- und Rübensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe :	10,430	9,770
Betrag der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat Januar :	10,530	9,738
— für den Monat Februar :	10,710	9,948
— für den Monat März :	10,890	10,158

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. 200 vom 19. 8. 1967, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 74/68 DER KOMMISSION
vom 19. Januar 1968
zur Festsetzung des Zusatzbetrags für bestimmte Erzeugnisse
des Geflügelfleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern ⁽²⁾ ermittelt.

Auf Grund der Verordnung Nr. 653/67/EWG ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 977/67/EWG ⁽⁴⁾, sind die Abschöpfungen für Einfuhren folgender Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechoslowakei oder Ungarn um Zusatzbeträge erhöht worden, und zwar um :

- 0,1250 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Enten, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen,
- 0,0750 Rechnungseinheiten je Kilogramm für Hälften oder Viertel von Enten.

Auf Grund der Verordnung Nr. 772/67/EWG ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 881/67/EWG ⁽⁶⁾, sind die Abschöpfungen für Einfuhren von Schenkeln von Geflügel und Teilen davon, andere als von Gänsen und Truthühnern, mit Herkunft aus dritten Ländern, um einen Zusatzbetrag von 0,1250 Rechnungseinheiten je Kilogramm erhöht worden.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen liegen für die folgenden Erzeugnisse mit Herkunft aus dritten Ländern die Angebotspreise, die unter Berücksichtigung sowohl der in den Zollpapieren angegebenen Preise als auch

sämtlicher anderen für die von dritten Ländern angewandten Preise maßgeblichen Einzelheiten ermittelt wurden, unter dem Einschleusungspreis, und zwar durchschnittlich um :

- 0,1250 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Enten, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H.“, und für Hälften oder Viertel von Enten mit Ursprung in Bulgarien, der Tschechoslowakei oder Ungarn,
- 0,1500 Rechnungseinheiten je Kilogramm für Schenkel von Hausgeflügel und Teile davon, andere als von Gänsen und Truthühnern,
- 0,0375 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Truthühner, unzerteilt,
- 0,3750 Rechnungseinheiten je Kilogramm für entbeinte Teile von Hausgeflügel.

Es ist daher erforderlich, den Zusatzbetrag für diese Erzeugnisse entsprechend festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 653/67/EWG, geändert durch die Verordnung Nr. 977/67/EWG, erhält folgende Fassung :

„Die gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung Nr. 123/67/EWG ermittelten Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Enten, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H.“, und für Einfuhren von Hälften oder Vierteln von Enten, der Tarifnummer ex 02.02 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Bulgarien, der Tschechoslowakei oder Ungarn, werden um einen Zusatzbetrag von 0,1250 Rechnungseinheiten je Kilogramm erhöht.“

Artikel 2

Artikel 1 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 772/67/EWG, geändert durch die Verordnung Nr. 881/67/EWG, erhält folgende Fassung :

„e) 0,1500 Rechnungseinheiten je Kilogramm für Schenkel von Hausgeflügel und Teile davon, andere als von Gänsen und Truthühnern, mit Herkunft aus dritten Ländern.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽³⁾ ABl. Nr. 237 vom 30. 9. 1967, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 301 vom 12. 12. 1967, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 261 vom 28. 10. 1967, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 283 vom 22. 11. 1967, S. 27.

Artikel 3

Die gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 123/67/EWG ermittelten Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Truthühnern der Tarifnummer ex 02.02 des Gemeinsamen Zolltarifs, unzerteilt, mit Herkunft aus dritten Ländern, werden um einen Zusatzbetrag von 0,0375 Rechnungseinheiten je Kilogramm erhöht.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 123/67/EWG ermittelten Abschöpfungen für Einfuhren von

entbeinten Teilen von Hausgeflügel der Tarifnummer ex 02.02 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Herkunft aus dritten Ländern, werden um einen Zusatzbetrag von 0,3750 Rechnungseinheiten je Kilogramm erhöht.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

1032 — ZEHNTER GESAMTBERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT
DER GEMEINSCHAFT

(1. April 1966 bis 31. März 1967)

Juni 1967, 430 Seiten (Französisch, Deutsch, Italienisch, Niederländisch).

Verkaufspreis : 6,— DM ; 75,— bfrs.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die gedruckte Ausgabe des Zehnten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft herausgegeben. Der Bericht umfaßt die Zeit vom 1. April 1966 bis zum 31. März 1967.

Kapitel I berichtet über die wichtigsten Beschlüsse vom 11. Mai und 26. Juli 1966 und vom 9. Februar 1967, die nicht nur für den gemeinsamen Markt der Agrarerzeugnisse wichtige Daten sind, sondern auch für den freien Warenverkehr insgesamt ihre Bedeutung haben ; diese Beschlüsse regeln nämlich die völlige Beseitigung der Zölle zum 1. Juli 1968 sowie die Harmonisierung der Umsatzsteuern. In der Landwirtschaft wird die gemeinsame Politik durch neue gemeinsame Marktordnungen ergänzt, für die wichtigsten Erzeugnisse sind gemeinsame Preise festgesetzt worden, und die gemeinsame Finanzierung hat ihre konkrete Gestalt gefunden. Schließlich ist in der Entschließung des Rates über die ausgewogene Entwicklung der Gemeinschaft die Abschaffung aller Handelshemmnisse vorgesehen.

In Kapitel II des Zehnten Gesamtberichts werden behandelt : der Abbau der Zölle innerhalb der Gemeinschaft ; die Fortschritte in der Harmonisierung des Zollrechts der Mitgliedstaaten ; die schrittweise Einführung des Niederlassungsrechts ; die Entwicklung auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik (Alleinvertriebsvereinbarungen, Lizenzverträge, Kartellanmeldungen, Gruppenfreistellungen, Beschwerden, Auslegung des Kartellrechts durch den Gerichtshof) ; die Arbeiten über die Probleme der Konzentration, der Unternehmensfusion und am Entwurf der Handelsgesellschaft europäischen Rechts. Die Kommission hat ferner ihre Studien über die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels und über die Auswirkungen des Gemeinsamen Marktes auf den europäischen Verbraucher fortgesetzt : eine Erhebung des Statistischen Amtes der Gemeinschaften, bei der 200 Artikel des Massenverbrauchs erfaßt wurden, liefert eine Reihe von Aufschlüssen über die von Land zu Land bestehenden Preisunterschiede bei den einzelnen Erzeugnissen.

Die Kapitel III, IV, V und VI behandeln die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Gemeinschaft, die Arbeiten des Ausschusses für mittelfristige Wirtschaftspolitik, die Regionalpolitik, die Industriestrukturpolitik, die Energiepolitik, die gemeinsame Agrarpolitik, die Verkehrspolitik, die Sozialpolitik und die Arbeiten auf dem Gebiet der Forschung (Memorandum der drei Exekutiven), die Beziehungen der Gemeinschaft zu den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar, zu Griechenland und der Türkei sowie zu den Drittländern überhaupt. Schließlich wird die im Neunten Gesamtbericht begonnene Betrachtung der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts unter dem Titel „Die Rechtsordnung der Gemeinschaft“ fortgesetzt.

Wesentlichster Teil des Gesamtberichts ist jedoch seine Einleitung (etwa 50 Seiten), in der, ausgehend von der Bilanz der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am Vorabend der Fusion der Organe, die Leitlinien für die Vollendung der Wirtschaftsunion vorgezeichnet werden (Abschaffung der Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, Abbau der technischen Handelshemmnisse, Abbau der Steuergrenzen usw.) und die Ausrichtung für die Gemeinschaftspolitik, vor allem im gewerblichen Bereich, im Bereich der Handelspolitik, der Sozialpolitik, der Energiepolitik, der wissenschaftlichen Forschung usw. aufgezeigt wird.

Diese Einleitung, die in gewissem Sinn das „Testament“ der aus dem Amt scheidenden Kommission der EWG in ihrem 10. und letzten Jahr darstellt, ist ein grundlegendes Dokument, das übrigens auch dem Bulletin 7-1967 als Sonderbeilage beigelegt war.

Der Gesamtbericht erscheint in den vier Sprachen der Gemeinschaft.

